**Muster-Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss**

**(gilt für Gemeindezusammenschlüsse zum 1.1.2025 und später)**

***(Hinweis: Die Muster-Vereinigungsvereinbarung muss von den beteiligten Kirchengemeinden angepasst werden. Bitte nehmen Sie für das Ausformulieren der Vereinbarung frühzeitig Kontakt mit dem Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, Frau Oberkirchenrätin Petra Zander,*** [***petra.zander@ekhn.de***](mailto:petra.zander@ekhn.de) ***auf, damit die Genehmigungsfähigkeit Ihres Vertrags sichergestellt werden kann.)***

der Evangelischen

und

der Evangelischen

**Präambel**

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark zurückgegangenen Mitgliederzahlen in den beiden Gemeinden und die dadurch stark reduzierten Pfarrstellen, und getragen von dem Wunsch, auch in Zukunft ein vielfältiges Gemeindeleben in beiden Gemeindeteilen aufrecht erhalten zu wollen, schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung.

*(Hier bitte kurze Beschreibung der speziellen Situation der Gemeinden, die einen Zusammenschluss beabsichtigen, einfügen.)*

**§ 1**

**Gemeindezusammenschluss**

Die Evangelische und die Evangelische, beide/alle Evangelisches Dekanat, beantragen bei der Kirchenleitung die Zusammenlegung gemäß §§ 4 und 33 KGO zum 1. Januar XX. Alle/beide Kirchengemeinden gehören dem Nachbarschaftsraum….an. Sie bilden gemeinsam mit den Evangelischen Kirchengemeinden….eine Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführenden Organ/ einen *Kooperationsraum (soweit vorhanden, bitte hier alle bestehenden rechtlichen Kooperationsformen aufführen.)*

**§ 2**

**Name und Sitz der neuen Kirchengemeinde**

Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische „. Sie hat ihren Sitz in (*bitte eine vollständige Adresse auf dem Gebiet der fusionierten Kirchengemeinde eintragen)*

*(Bei der Festlegung des Namens enthält § 3 KGO den rechtlichen Rahmen. Ferner sollte beachtet werden, dass der neue Name auf dem Kopfbogen, auf Briefumschlägen und auf Etiketten der neuen Kirchengemeinde Platz hat, im KirA-Programm, das nur über 55 Zeichen verfügt, eingepflegt werden kann, als Email-Adresse verwendbar ist und auf der Siegelumschrift des Dienstsiegels untergebracht werden kann.)*

**§ 3**

**Bezeichnung der Gemeindeteile/ Seelsorgebezirke**

(1) Die neue Gemeinde bildet einen Seelsorgebezirk.

**oder**

Die neue Kirchengemeinde besteht aus den Gemeindeteilen…und wird in folgende Seelsorgebezirke\* nach § 6 Absatz 1 KGO eingeteilt:

Seelsorgebezirk 1: Name ….

Seelsorgebezirk 2: Name ….

Seelsorgebezirk 3: Name ….

\*bitte gewünschte Reihenfolge angeben für die Abbildung in KirA-Meldewesen!

*Sollen Pfarrbezirkseinteilungen der alten Kirchengemeinden, z. B. für die KV-Wahl 2027 als Bezirkswahl, beibehalten werden? Dann bitte explizit aufnehmen.*

(2) Das Weitere regelt die Dienstdienstordnung für den Nachbarschaftsbereich nach § 2a VO zur Aufstellung Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen.

**§ 4**

**Umbenennung der Pfarrstellen/ Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen**

Die Pfarrstelle .. der Kirchengemeinde..., aktuell besetzt mit N.N., wird in die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde… mit Sitz in ... umbenannt,

Die Pfarrstelle ...der Kirchengemeinde …, aktuell besetzt mit N.N., wird in die Pfarrstelle II.... der Kirchengemeinde... mit Sitz in … umbenannt.

Alle aufgeführten Pfarrstellen sind Teil des Verkündigungsteams des Nachbarschaftsraums….

(2) Die/Der zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden ... und ... bestehende pfarramtliche Verbindung/Kooperationsraum wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

**§ 5**

**Größe des Kirchenvorstands *(fakultativ)***

Der Kirchenvorstand der neugebildeten Kirchengemeinde wird aus XX Pfarrpersonen und XX gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern bestehen. Alle Kirchenvorstandsmitglieder der XX beteiligten Kirchengemeinden können nach § 33 KGO ihre Ämter bis zum Ende der Wahlperiode fortführen. Ausscheidende gewählte oder berufene Mitglieder werden nicht nachgewählt oder nachberufen, solange die gesetzmäßige Größe des Kirchenvorstands von XX (max. 21) gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern überschritten ist. Dabei wird eine Größe von

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil..,

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil…

….angestrebt. *(Das würde ein gewisses Streben nach Parität  zum Ausdruck bringen. Bis dahin  sind aber alle KV-Mitglieder gleichberechtigt und müssen insgesamt gemeinsam Verantwortung für die neue größere Kirchengemeinde tragen.)*

**§ 6**

**Rechts- und Vermögensnachfolge**

Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen und der bisherigen Evangelischen. Damit geht das gesamte Vermögen mit Stichtag 2. Januar XX mit allen Rechten, den Anlagevermögen, den Forderungen und Verbindlichkeiten und allen Rücklagen auf die neue Kirchengemeinde über. Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

**§ 7**

**Gottesdienststätten und regelmäßige Gottesdienste**

Regelmäßige Gottesdienste der neuen Kirchengemeinde finden an folgenden Gottesdienststätten nach § 6 Absatz 2 KGO/Predigtstellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Zuweisungsverordnung (ZVO) statt:

1. Kirche (*genaue Bezeichnung des Gebäudes)* mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst (Hauptort), bisher Evangelische Kirchengemeinde...
2. *(weitere Gebäude)* mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst, bisher Evangelische Kirchengemeinde...

Die Anerkennung der. *(genaue Bezeichnung des Gebäudes, nicht des Hauptortes)* als zusätzliche Predigtstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZVO wird beantragt.

*(fakultativ: Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand der neuen Gemeinde zu erlassende Gottesdienstordnung.)*

**§ 8**

**Verwaltung**

Die Verwaltung der neuen Kirchengemeinde wird im gemeinsamen Gemeindebüro in wahrgenommen.

**§ 9**

**Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung (Rechnungswesen und Haushaltsführung) der neuen Kirchengemeinde wird dem Evangelischen Regionalverwaltungsverband in übertragen.

**§ 10**

**Vermögen**

(1) Die beiden Gemeinden erklären, dass sie die Vermögensverhältnisse wechselseitig offen gelegt haben.

(2) Die beiden Gemeinden erstellen gemäß der geltenden KHO und EBBVO und unter Berücksichtigung der geltenden Fachkonzepte einen Jahresabschluss für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluss.

(3) Zweckgebundene Spenden und Stiftungsmittel sowie Baulastablösungen werden in der neuen Kirchengemeinde mit der bisherigen Zweckbestimmung fortgeführt werden.

*(Hier können weitere Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung oder der Fortführung von bestehenden Zweckbindungen für Rücklagen, etc. eingesetzt werden. Da die Regionalverwaltung die Umwidmung von Rücklagen genehmigen muss, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld von der Regionalverwaltung beraten und eine Rücklagenübersicht erstellen zu lassen.)*

(4) Das Grundvermögen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen. Die Kirchenverwaltung wird bevollmächtigt, die zur Zusammenlegung des Grundvermögens unter der neuen Eigentümerbezeichnung erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen.

(5) Die neue Kirchengemeinde wird Mitglied der Zentralen Pfarrereivermögensverwaltung der EKHN. (*Wenn eine oder alle bisherigen Kirchengemeinden Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung sind, dient diese Formulierung der Rechtsklarheit, dass die neue Kirchengemeinde die Mitgliedschaft in der ZPV fortführt.)*

**§ 11**

**Kindertagesstätte (fakultativ)**

Die Kindertagesstätte in der bisherigen Evangelischen wird von der neuen Kirchengemeinde weitergeführt.

**§ 12**

**Schlichtung**

Für den Fall, dass eine erforderliche Beschlussfassung nicht zustande kommt, ist der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Kirchenleitung.

**§ 13**

**Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien beantragen eine Ausgleichszahlung nach § 11 Absatz 4 ZVO

*(Eine Ausgleichszahlung ergibt sich nur dann, wenn in der neuen Kirchengemeinde Predigtorte* ***mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst*** *entstehen. Wird weiterhin in allen Predigtorten der neuen Kirchengemeinde ein wöchentlicher Gottesdienst angeboten, verändern sich die Zuweisungen durch einen Gemeindezusammenschluss nicht.)*

(2) Kirchenvorstandsbeschlüsse in den folgenden wichtigen Angelegenheiten:

1. Verwendung der eingebrachten Vermögen,
2. Nutzung von Gebäuden,
3. wesentliche Änderungen der Gottesdienstordnung

bedürfen einer 2/3-Mehrheit; hierbei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen behandelt. Dies gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl. *(fakultativ, hier können auch weitere Sondervereinbarungen getroffen werden.)*

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung beider Kirchenvorstände, hinsichtlich der Pfarrstellen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der EKHN zum 1. Januar 202X in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| , den | , den |
|  |  |
| Für den Kirchenvorstand der  Evangelischen | Für den Kirchenvorstand der  Evangelischen |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Vorsitzende/r | Vorsitzende/r |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| als weiteres Mitglied | als weiteres Mitglied |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Dienstsiegel | Dienstsiegel |

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien, die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung jeweils eine Ausfertigung.